

Satzung der Stadt Seebad Ueckermünde über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 459) zuletzt geändert am 26. November 2015 (GVOBl. M-V S.474) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 07.12.2017, Datum der Ausfertigung 06.03.2018, nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Seebad Ueckermünde ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde, der entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432) und der Verbandssatzung, die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft der Stadt auf stadteigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (2) Die Stadt Seebad Ueckermünde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Stadt zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

- (1) Die von der Stadt nach § 1 Abs. (3) zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke für die nach § 1 Abs. (2) eine Mitgliedschaft der Stadt besteht.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten soweit sie jeweils 13 von Hundert des umlagefähigen Verbandsbeitrages nicht überschreiten.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. (3) nach der Größe und Nutzungsart der Grundstücke im Gebiet der Stadt Ueckermünde, festgestellt auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasters-Informationssystem (ALKIS).
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Hektar (= 10.000 m²) für nachfolgend aufgeführte Nutzungsarten:

a) für Flächen ohne Zu- und Abschläge	16,95 EUR
b) für Flächen mit 100 % Zuschlag	33,90 EUR
c) für Flächen mit 70 % Zuschlag	28,82 EUR
d) für Flächen mit 50 % Abschlag	8,47 EUR
e) für Flächen mit 30 % Abschlag	11,86 EUR
f) für Vorteilsflächen für die Schöpfwerks- und Deichunterhaltung	
im Einzugsgebiet Polder 3 - 5:	11,86 EUR
im Einzugsgebiet Polder Zarow IV:	49,87 EUR
im Einzugsgebiet Polder Zarow V:	28,78 EUR
im Einzugsgebiet Polder 6:	36,14 EUR
im Einzugsgebiet Polder 7:	8,07 EUR
im Einzugsgebiet Polder 8:	31,30 EUR
im Einzugsgebiet Polder 10/11:	9,15 EUR
im Einzugsgebiet Polder 12:	6,38 EUR
im Einzugsgebiet Polder 13:	19,48 EUR

Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieser Satzung.

- (4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. (3) entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Ueckermünde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01.07. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. (3) festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Stadt Seebad Ueckermünde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. (2) Satz 2 oder des § 4 Abs. (4) dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ueckermünde über die Erhebung von Gebühren zur Deckung Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde vom 20.08.2004, zuletzt geändert durch die 8.Änderungssatzung der Stadt Ueckermünde über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde vom 20.09.2013 außer Kraft.

Ueckermünde, 06.03.2018



Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.



Walther
Bürgermeister



Siegel

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Seebad Ueckermünde über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes
"Uecker-Haffküste" Ueckermünde (WBV)

1. Ermittlung der Grundgebühren für die einzelnen Nutzungsarten

1.1. allgemeiner Betrag für die Pflege der Gewässer zweiter Ordnung

- Grundlage ist das Beitragsbuch des WBV vom 23.02.2017
- beitragspflichtige Fläche 2017 = 3.407,7419 ha
- Beitragseinheit (BE) 2017 = 5.119,9400 BE

Gesamtbeitragspflichtige Fläche der Nutzungsart x Faktor 1,5 x Ab- bzw. Zuschläge = Beitragseinheit
für Ueckermünde 5.119,9400 BE

Nutzungsart	Fläche in ha	Ab-/Zuschläge	modifizierte Vorteils- fläche in ha
Flächen ohne Zu- und Abschläge	1.467,4838	0	1.467,4838
Flächen mit 100 % Zuschlag	378,3201	378,3201	756,6402
Flächen mit 70 % Zuschlag	129,6672	90,7670	220,4342
Flächen mit 50 % Abschlag	169,2860	84,6430	84,6430
Flächen mit 30 % Abschlag	1.262,9846	378,8954	884,0892
modifizierte Vorteilsfläche			3.413,2904

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Seebad Ueckermünde über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes
"Uecker-Haffküste" Ueckermünde (WBV)

1.2. Berechnung Grundbetrag

5.119,9400 BE x 10,00 €/BE	51.199,40 €
+ 13 % Verwaltungskostenanteil	6.655,92 €
Gesamtkosten	57.855,32 €

Gesamtkosten : modifizierte Vorteilsfläche = Basisbetrag (ohne zu-/Abschläge)

57.855,32 € : 3.413,2904 ha = 16,95 €/ha

Ermittlung Grundbetrag für die einzelnen Nutzungsarten

Nutzungsart	Zu-,/Abschläge in %	Zu-,/Abschläge in €	Kosten je ha	Fläche in ha	Gesamtbetrag
Fläche ohne	0%	- €	16,95 €	1.467,4838	24.873,85 €
Fläche mit	100 % Zuschlag	16,95 €	33,90 €	378,3201	12.825,05 €
Fläche mit	70 % Zuschlag	11,87 €	28,82 €	129,6672	3.737,01 €
Fläche mit	50 % Abschlag	8,48 €	8,47 €	169,2860	1.433,85 €
Fläche mit	30 % Abschlag	5,09 €	11,86 €	1.263,9846	14.990,86 €
Gesamt:					57.860,62 €

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Seebad Ueckermünde über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Uecker-Haffküste" Ueckermünde (WBV)

2. Ermittlung der Schöpfwerks- und Deichgebühren für die einzelnen Einzugsgebiete

2.1. Schöpfwerks- und Deichgebühren für die Unterhaltung und den Betrieb der Schöpfwerke sowie für die Unterhaltung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen

Schöpfwerks- und Deichgebühren = Gesamtkosten der Schöpfwerke und Deiche : Vorteilsflächen

Schöpfwerke	Gesamtkosten (Schöpfwerke + Deiche)	Gesamtkosten mit 13 % Verwaltungs- kostenanteil	Vorteilsfläche in ha	Kosten je ha
Polder 3-5 (Hoppenwalde)	1.138,03 €	1.285,97 €	108,3837	11,86 €
Zarow IV	1,64 €	1,85 €	0,0371	49,87 €
Zarow V	3.145,23 €	3.554,11 €	123,4813	28,78 €
Polder 6	6.063,86 €	6.852,16 €	189,5970	36,14 €
Polder 7	3.914,82 €	4.423,75 €	547,9948	8,07 €
Polder 8	5.874,90 €	6.638,64 €	212,0903	31,30 €
Polder 10/11	479,00 €	541,27 €	59,1676	9,15 €
Polder 12	4.314,50 €	4.875,39 €	763,6288	6,38 €
Polder 13	4.758,62 €	5.377,24 €	276,0221	19,48 €
13 % Verwaltungskosten- anteil	29.690,60 € 3.859,78 €		2.280,4027	
Gesamtkosten	33.550,38 €	33.550,38 €		